

# Welchen Stellenwert hat der Supreme Court im Föderalismus der USA

©1992 Alexander Hüls

## Inhalt

I. Einleitung.....	2
II. Verfassungsmäßige Grundlagen des Föderalismus.....	2
A. Regelungen in der Verfassung von 1787.....	2
B. Strukturelle Elemente.....	3
C. Funktionsweise des amerikanischen Föderalismus.....	3
III. Der Supreme Court.....	4
A. Die Föderalismus-Rechtsprechung des Supreme Court.....	4
B. Folgen der Rechtsprechung.....	5
C. Die Stellung des Supreme Court im Vergleich mit dem Bundesverfassungsgericht	6
IV. Fazit.....	8
V. Literatur.....	8

## **I. Einleitung**

Wenn man sich mit der Geschichte, der Gesellschaftsstruktur und den Grundlagen des politischen Systems der USA beschäftigt, muß man neben der Verfassung, der Stellung des Präsidenten, dem Kongreß und den Parteien und Verbänden auch die Ausprägungen des Föderalismus in den Vereinigten Staaten betrachten.

Denn die amerikanischen Verfassungsväter dürften als Erfinder der bundesstaatlichen Ordnung gelten.

Auf die Entwicklung des amerikanischen Föderalismus von der Entstehung, durch die Verfassung von 1787, bis zur heutigen Organisationsform hatte auch der Oberste Gerichtshof, der Supreme Court, maßgeblichen Einfluß.

Aus diesem Grund erscheint es, neben allgemeinen Betrachtungen, interessant zu untersuchen, welchen Stellenwert dieses Organ im Föderalismus der USA hat.

## **II. Verfassungsmäßige Grundlagen des Föderalismus**

### **A. Regelungen in der Verfassung von 1787**

Vor dem Erstellen einer Verfassung standen im wesentlichen die Konflikte zwischen Anti-Federalists und Federalists über die Stellung des Bundesstaates gegenüber den Einzelstaaten.

Als Kompromiß der 'Philadelphia Convention' ergaben sich vor allem die Bundesrechte, die in Art.I Sect.8 der Verfassung aufgeführt sind<sup>1</sup>:

- Erhebung von Steuern, Zöllen und Abgaben zur Erhaltung der Zahlungsverpflichtungen, für die Landesverteidigung sowie für das Allgemeinwohl;
- Aufnahme von Krediten auf Rechnung der Vereinigten Staaten;
- Regulierung des Außenhandels sowie des Handels zwischen den Einzelstaaten und mit Indianerstämmen;
- Schaffung eines einheitlichen Einbürgerungs- und Konkursrechtes;
- Münzwesen, Maße und Gewichte,
- Postwesen;
- Patente und Copyrightfragen;
- Schaffung von dem Obersten Bundesgericht nachgeordneten Gerichten;
- Militärwesen;
- Gesetzgebungshoheit über den District of Columbia;
- das Recht zum Erlaß von Ausführungsgesetzen.

Als weitere in der Verfassung verankerte Bundeskompetenzen ergeben sich das Vollziehen der Außenpolitik und die Schaffung eines Obersten Bundesgerichtes.

---

<sup>1</sup> vgl: Hübner E., Das politische System der USA, eine Einführung, München 1989, S.37

Eine wichtige Rolle in der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Einzelstaaten spielt auch das zehnte Amendment, das alle nicht ausdrücklich dem Bund zugeschriebenen Rechtsgegenstände der Regelung durch die Einzelstaaten überläßt.

## **B. Strukturelle Elemente**

Die strukturellen Momente der Repräsentation ergeben sich durch die Vertretungsschlüssel der beiden gesetzgebenden Kammern<sup>2</sup>:

- im Senat hat jeder Einzelstaat mit je zwei Senatoren das gleiche Gewicht;
- im Repräsentantenhaus hängt die Zahl der Abgeordneten von dem Bevölkerungsanteil des jeweiligen Einzelstaates ab.

Föderale Elemente finden sich auch beim Wahlmodus für den Präsidenten:

- jeder Einzelstaat hat so viele Wahlmännerstimmen wie Mitglieder im Kongreß;
- im Falle der Verlagerung der Entscheidung in das Repräsentantenhaus hat die Abstimmung in einzelstaatlichen Blöcken zu erfolgen.

Da in den USA nationale Parteien entstanden sind, sind diese Momente in den Hintergrund getreten, aber sie zeigen, daß das Wahlsystem den Einzelstaaten größtmögliche Repräsentation und Einfluß sichern soll.

## **C. Funktionsweise des amerikanischen Föderalismus**

Nach Meinung der Verfassungsväter war die Funktionsweise des Föderalismus in der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Einzelstaaten gesichert.«FN1vgl: Falke A., a.a.O.»

Trotz des Konzeptes der Verfassung, die in Art.I Sect.8 und dem zehnten Amendment die Zuständigkeiten des Bundes eng umschreibt<sup>3</sup>, war die genaue Abgrenzung der Bundesaufgaben von Beginn an umstritten.

Der Domäne der eigenen Zuständigkeiten der Einzelstaaten steht neben der 'general welfare clause' und der 'supremacy clause' im wesentlichen die 'necessary and proper clause' entgegen. Diese geht auf die Federalist papers zurück, in denen festgehalten ist, daß keine einzige dem Bund von der Verfassung zugewiesene Kompetenz unnötig oder unsachgemäß sei.

Somit hat der Bund das Recht zum Erlaß aller zur Ausübung der vorstehenden Kompetenzen, und aller in der Verfassung aufgeführten Kompetenzen, notwendigen und sachgemäßen Gesetze (Ausführungsgesetze).

---

2 vgl: Falke A., Die föderale Struktur der USA, in: Adams W.P./ Czempiel E.-O./ Ostendorf B./ Shell K.L./ Spahn P.B./ Zöller M. (Hrsg.), Länderbericht USA, Bd.1, Bundeszentrale für politische Bildung 1990, S.354f

3 siehe oben

Diese Formulierung entpuppt sich als höchst zweideutig, da der Bund mit ihrer Hilfe auch erheblich in die Rechte der Einzelstaaten eingreifen kann.

Deswegen fiel dem Obersten Gerichtshof immer wieder die Aufgabe zu, Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Bundes zu schlichten.

### **III. Der Supreme Court**

#### **A. Die Föderalismus-Rechtsprechung des Supreme Court<sup>4</sup>**

Auf die Beziehung zwischen den Einzelstaaten und dem Bund hatte (und hat) die Rechtsprechung des Supreme Court maßgeblichen Einfluß.

So waren im Laufe der Geschichte der Vereinigten Staaten, weit stärker als Verfassungsänderungen, Gerichtsentscheidungen für die Stärkung des Bundes verantwortlich.

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die 'necessary and proper clause' voll zugunsten des Bundes ausgelegt.

Aus ihr geht die noch heute gültige Lehre der 'implied powers' hervor, die der oberste Bundesrichter John Marshall in einem Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung einer Bundesbank 1819 nutzte, und die besagt:

Es komme nicht auf die absolute Notwendigkeit eines Gesetzes an, der Kongreß habe vielmehr ein weitgehendes Ermessen hinsichtlich der Mittel, mit denen er seine von der Verfassung garantierten Rechte durchsetzen will; jede verfassungsmäßig verankerte Bundeskompetenz umschließe auch das Recht der Anwendung sämtlicher geeigneter Mittel, "um deren ungestörtes Funktionieren zu garantieren"<sup>5</sup>

Daraus geht eine starke Schwächung der Einzelstaaten in der bundesstaatlichen Ordnung hervor.

Allerdings war die Entmachtung der Einzelstaaten kein kontinuierlicher Prozeß, und unter Bundesrichter Taney (1836-1864) fiel die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes wieder zugunsten der Machterhaltung der Einzelstaaten aus.

In der Phase des Bürgerkrieges war der amerikanische Föderalismus jedoch einer harten Belastungsprobe ausgesetzt.

Der Norden und der Süden versuchten nämlich, ihren Standpunkt durch jeweils unterschiedliche Föderalismusinterpretationen abzusichern:

- im Norden setzte sich das geflügelte Wort Präsident Lincolns durch, daß eine Nation nicht zur Hälfte versklavt und zur Hälfte frei sein könne

---

4 vgl: Hübner E., Das politische System der USA, eine Einführung, zweite aktualisierte Auflage, München 1991, S.38ff

5 Fraenkel E., Das amerikanische Regierungssystem, eine politologische Analyse, vierte Auflage, Opladen 1981, S.120

- im Süden entwickelt der ehemalige Kriegsminister und Vizepräsident J. Calhoun die Theorie der konkurrierenden Mehrheiten, nach der Mehrheitsentscheidungen des Gesamtstaates Mehrheitsentscheidungen der betroffenen Einzelstaaten bedürfen, um Gültigkeit zu erlangen.

Die Theorie der konkurrierenden Mehrheiten ist als Versuch zu betrachten, den Südstaaten in der Sklavenfrage eine Vetoposition zu konstruieren.

Dies scheiterte am Sieg der Nordstaaten, damit hat sich der Bund gegen die Einzelstaaten durchgesetzt und sie durch die 'civil war amendments', die vor allem die Rechte der Schwarzen durchsetzen sollen, weiter geschwächt.

Dadurch entwickelte sich jedoch keine Unterdrückung der Einzelstaaten, und es kam wieder zu einer gegenüber den Einzelstaaten freundlicheren Rechtsprechung.

Ab den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts gab es dann einen Wandel in der Föderalismus-Rechtsprechung des Supreme Court.

Mit der Politik des 'New Deal' von Präsident Roosevelt wurde das Prinzip des 'dual federalism' aufgegeben, d.h. der oberste Gerichtshof gab den Versuch auf, Bund und Einzelstaaten in unterschiedliche, voneinander getrennte Kompetenzsphären aufzuteilen.

Auf Initiative von Präsident Roosevelt fand ein Rückgriff auf die 'general welfare clause' statt, die dem Bund die Aufgabe zuschreibt, das allgemeine Wohl zu fördern.

Dadurch verlagerte sich die Rechtsprechung wieder zugunsten des Bundes.

Durch Aufgabe der 'separate but equal' Rechtsprechung in den 50er Jahren wurde der Supreme Court selbst zu einem entscheidenden Faktor der Rassenintegration.

In den 60er Jahren griff er noch einmal erheblich in die Souveränität der Einzelstaaten ein, indem er einheitliche Maßstäbe in der Wahlgesetzgebung für die Staaten festsetzte.

Es läßt sich also feststellen, daß im Föderalismus der USA Veränderungen nicht durch Eingriffe in die Verfassung selbst, sondern durch ihre jeweilige Interpretation durch den Obersten Gerichtshof erfolgten.<sup>6</sup>

In einem Urteil von 1985 wurde schließlich die einzelstaatliche Autonomie in die Obhut des Kongresses gelegt, wodurch Bundesrichter Lewis Powell das zehnte Verfassungsamendment zur 'hohlen Phrase' degradiert sah.

So sind Bund und Einzelstaaten nicht mehr, wie von den Verfassungsvätern beabsichtigt, gleichwertige Partner, sondern Bundesgesetze haben eindeutig den Vorrang. Dies geht soweit, daß, wenn ein vom Kongreß verabschiedetes Gesetz mit einem Gesetz eines Staates kollidiert, das Gesetz des Kongresses den Vorrang gewinnt.

## **B. Folgen der Rechtsprechung**

Als Hauptfolge der Föderalismus-Rechtsprechung läßt sich feststellen, daß heute für viele Politikfelder in den USA eine Mischverantwortung zwischen Bund und Einzelstaaten herrscht, was dem von der Verfassung vorgesehenem System der Kompetenzzuweisung entgegensteht.

---

<sup>6</sup> vgl: Fraenkel E., a.a.O., S.123

Die Rechte der Einzelstaaten sind sehr stark eingeschränkt, so gibt es in kostenintensiven Bereichen nur zwei Zuständigkeiten:<sup>7</sup>

- die alleinige Kompetenz des Bundes,
- die geteilte Verantwortung von Bund und Einzelstaaten.

"In den letzten Jahren hat sich in der sozialwissenschaftlichen Analyse des amerikanischen Föderalismus die Ansicht durchgesetzt, daß der formalrechtliche Begriff des Föderalismus bedeutungslos geworden ist. ...Zwar wird durchaus anerkannt, daß das politische System der USA von föderalen Strukturen geprägt ist, doch wird es als sinnlos angesehen, Föderalismus als saubere Zuordnung von Kompetenzen und hierarchischen Abstufungen zu verstehen."<sup>8</sup>

### **C. Die Stellung des Supreme Court im Vergleich mit dem Bundesverfassungsgericht**

Der Supreme Court, der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten, ist im Gegensatz zu seinem deutschen Pendant, dem Bundesverfassungsgericht, nicht "nur" der wichtigste Interpret der Verfassung.

So läßt sich feststellen, daß die neun Bundesrichter das politische Leben der USA nicht unwesentlich beeinflußt haben.

Die heute wichtigste Funktion des Supreme Court, die Verfassungsinterpretation, steht zwar nicht in der Verfassung, wird wohl aber durch die zum Teil schwammigen Formulierungen der Artikel notwendig.<sup>9</sup>

Man kann feststellen, daß das amerikanische Modell des 'judicial review'<sup>10</sup> auch die konstitutionelle Entwicklung des Deutschen Reiches seit der Frankfurter Paulskirchenbewegung von 1848 beeinflußt, und auch dem parlamentarischen Rat 1948/49 bei der Schaffung des Bundesverfassungsgerichtes Modell stand.

Es sollte die Konsolidierung der neuen Republik genau so fördern, wie dies der Supreme Court in der jungen amerikanischen Republik tat:

- einerseits durch den Schutz des Rechtsstaates und der individuellen Grundrechte im Wege der Gesetzesüberprüfung,

---

7 vgl: Hübner E., a.a.O., S.47

8 Falke A., Der "New Federalism": Reorganisation der Politikverflechtung oder konservative Strukturveränderung? in: Amerikastudien, Jahrgang 8, 1984, S.399; vgl hierzu auch den Vergleich von Morton Grodzins des amerikanischen Föderalismus mit einem Schichtenkuchen, der sich im Laufe der Zeit in einen Marmorkuchen verwandelt hat.

9 vgl: Hübner E., a.a.O., S.146ff

10 "Richterliches Prüfungsrecht" der Verfassungsmäßigkeit legislativer und exekutiver Akte, vgl. hierzu auch das Stichwort 'judicial review' in: Informationen zur politischen Bildung, Bd.199, Das politische System der USA, Bundeszentrale für politische Bildung 1989, S.6

- andererseits durch die Sicherung der föderalen Ordnung mittels schiedsrichterlicher Regelung von Konflikten im Beziehungsgefüge von Zentralstaat und Einzelstaaten.

Unterschiede hinsichtlich des Kompetenzkataloges und des Aktionsradius der "dritten Gewalt" zeigen sich aber doch, wenn man die einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen miteinander vergleicht. (Artikel III US-Verfassung und Artikel 93 GG; Judiciary Act von 1789 und Bundesverfassungsgerichtsgesetz von 1951 in seiner mehrfach revidierten Form)<sup>11</sup>

So nimmt der Supreme Court laut US-Verfassung in genau definierten Sachbereichen originäre, erstinstanzliche Rechtsprechungsfunktionen wahr; er stellt die oberste Revisions- bzw. Appellationsinstanz eines dreistufigen Bundesgerichtssystems in konkreten Streitfällen dar.

Gemeinsam mit anderen Gerichten übt er durch die Inanspruchnahme des 'judicial review' im Rahmen einer dezentralisierten Judikative Verfassungsgerichtsbarkeit aus, und ist auf den Bereich "konkreter" Normenkontrolle beschränkt.

Dagegen nehmen sich Position und Kompetenzfülle des Bundesverfassungsgerichtes sehr stattlich aus: Das Bonner Grundgesetz hat einen mit dem Monopol der Verfassungsgerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichtshof geschaffen.<sup>12</sup>

Im organisatorischen Bereich sind jedoch beide Gerichte politischen Einflüssen von außen unterworfen.

So wie in den USA der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat die Richter am Supreme Court bestellt, entscheiden in der Bundesrepublik der Bundestag (durch ein zwölfköpfiges Wahlmännergremium) und der Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit je über die Hälfte der Richterstellen.

Und in den USA wie in Deutschland ermächtigt die Verfassung den Gesetzgeber, einem zugroßen Machtzuwachs der Judikative durch legislative Maßnahmen entgegenzutreten.<sup>13</sup>

Die amerikanische Verfassung überträgt dem Kongreß das Recht, die Berufungszuständigkeit des Obersten Bundesgerichtes nach seinem Ermessen zu regeln, ihm Revisionsbefugnisse zuzuteilen oder zu entziehen, und genauso kann der Bundesgesetzgeber den Aufgabenkatalog des Bundesverfassungsgerichtes ausweiten oder beschneiden.

Allerdings läßt sich feststellen, daß sich der Supreme Court in einem höheren Maße als das Bundesverfassungsgericht einer richterlichen Selbstbeschränkung unterwirft. Dies hat zum einen in verfassungsrechtlichen Beschränkungen, die nicht ohne weiteres auf die bundesdeutsche Situation übertragen werden können, seine Ursache, mag aber auch von Einsichten in die Dynamik des politischen Machtprozesses herrühren.<sup>14</sup>

---

11 vgl: Wasser H., Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, ein Vergleich mit dem Supreme Court in politikwissenschaftlicher und politikdidaktischer Absicht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 49, 6.Dezember 1980, S.19ff

12 Dessen vielfältige Funktionen veranschaulicht die Tabelle in: Beyme K. von, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, München 1979, S.217

13 vgl: Wasser H., a.a.O., S.27

14 vgl: Wasser H., a.a.O., S.34

## IV. Fazit

Ob man nun in einem föderalen Staat ein Oberstes Bundesgericht eher nach Ausprägung des Supreme Court oder mit den Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichtes bevorzugen soll, darüber ließe sich sicherlich lange streiten.

So läßt sich feststellen, daß die Rechtsprechung des Supreme Court die Entwicklung des Föderalismus in den USA maßgeblich beeinflußt hat, und letztendlich, wie das Bundesverfassungsgericht in Deutschland, bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Einzelstaaten für die Stabilität des politischen Systems mitentscheidend ist.

Die Frage nach dem Wegfall dieser Instanz, ob in Deutschland oder den USA, hätte wohl eindeutig negative Folgen auf das jeweilige System<sup>15</sup>, und die Instanz des Obersten Bundesgerichtes ist wohl weder in der Bundesrepublik noch in den Vereinigten Staaten wegzudenken.

## V. Literatur

- Beyme Klaus von, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, München 1979
- Falke Andreas, Der "New Federalism": Reorganisation der Politikverflechtung oder konservative Strukturveränderung?, in: Amerikastudien, Jahrgang 8, 1984
- Falke Andreas, Die föderale Struktur der USA, in: Adams W.P. / Czempiel E.-O. / Ostendorf B. / Shell K.L. / Spahn P.B. / Zöllner M. (Hrsg.), Länderbericht USA, Bd. I, Bundeszentrale für politische Bildung 1990
- Fraenkel Ernst, Das amerikanische Regierungssystem, eine politologische Analyse, 4. Auflage, Opladen 1981
- Hamilton Alexander / Madison James / Jay John, The Federalist Papers (Hrsg. von Clinton Rossiter), New York, 1961
- Hübner Emil, Das politische System der USA, eine Einführung, 2. aktualisierte Auflage, München 1991
- Mewes Horst, Einführung in das politische System der USA, 2. Auflage, Heidelberg 1990
- Shell Kurt L., Das politische System der USA, Stuttgart 1975
- Wasser Hartmut, Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, ein Vergleich mit dem Supreme Court in politikwissenschaftlicher und politikdidaktischer Absicht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 49, 6. Dezember 1980

---

<sup>15</sup> vgl Hübner E., a.a.O., S.150